

Kontrollmaßnahmen

stimmte Person in dieser Bank Konten unterhält, hat schriftlich durch den Leiter des Untersuchungsorgans zu erfolgen und ist an den Leiter der betreffenden Bank zu adressieren (nicht mit Kontenermittlung zu verwechseln). Unabhängig von der Anordnung des Staatsanwalts steht das Recht zur Einsicht in Konten volkseigener Betriebe, Kombinate, WB, wirtschaftsleitender Organe, sozialistischer Genossenschaften sowie privater Betriebe den Mitarbeitern staatlicher Organe zu, die Kontrollfunktionen auf dem Gebiet des Finanzwesens ausüben (z. B. Staatliche Finanzrevision,/Steuerfahndungsdienst). Das betrifft auch die Einsicht in Konten von Handwerkern, Gewerbetreibenden und Freischaffenden, wenn es sich ausschließlich um dem Geschäftsverkehr dienende Konten handelt.'

Kontenermittlung: in erster Linie kriminalistische und insoweit keine Anordnung des Staatsanwalts bzw. der Untersuchungsorgane voraussetzende Maßnahme zur Aufdeckung bzw. Aufklärung von Straftaten (insbesondere von → *Finanzdelikten* mit persönlicher Bereicherung, die unter Mißbrauch bisher unbekannter Konten begangen wurden). Ihre Zielsetzung besteht darin, beweis erhebliche Informationen zu erlangen, ob Verdächtige bzw. Beschuldigte private Konten bei Kreditinstituten oder Postscheckkämtern eröffnet haben oder unterhalten; bei welchen Kreditinstituten oder Postscheckkämtern (politisches Territorium) sich diese Konten befinden und welche Kontonummern aufzuklärenden Personen zuzuordnen sind. Außerhalb strafprozessualer Zwangsmaßnahmen können Informationen über bestehende Konten u. a. aus alten Strafakten, Unterlagen der Kontrollorgane, der Lohnbuchhaltung (z. B. bei

Überweisung des Arbeitseinkommens) sowie aus Zahlungsverpflichtungen gegenüber Energiebetrieben, der KWV usw. gewonnen werden. Nach → *Einleitung des Ermittlungsverfahrens* sind alle Untersuchungshandlungen, insbesondere die → *Durchsuchung*, zu nutzen, um Hinweise auf bestehende Konten zu erhalten (z. B. Postabholerausweis, Kontoauszüge, Scheckhefte, Sparsbücher, Kreditbriefe, entsprechender Schriftwechsel und sonstige Notizen). Erst wenn alle kriminalistischen Möglichkeiten zur K. ausgeschöpft und ergebnislos verlaufen sind und dennoch der begründete Verdacht besteht, daß der Verdächtige bzw. Beschuldigte unbekannte Konten unterhält, ist eine K. unter Einbeziehung der Kreditinstitute zu erwägen (sorgfältig zu prüfen), wozu es der Anordnung des Staatsanwalts bedarf, zumal K. und → *Konteneinsicht* überwiegend miteinander verbunden werden. K. im Republikmaßstab sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Generalstaatsanwalts der DDR zulässig.

Kontinuität der Untersuchung: inhaltlich, zeitlich, taktisch und organisatorisch lückenlos aufeinander abgestimmte Untersuchungshandlungen, die unter Berücksichtigung des deliktabhängigen (differenzierten) Aufwands eine hohe Qualität bei kurzen Bearbeitungszeiten garantieren; wichtige Voraussetzung für die schnelle Aufklärung von Straftaten und für eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der kriminalistischen Arbeit.

Kontrollmaßnahmen: allgemein: Gesamtheit der Tätigkeiten von Leitern oder Leitungsorganen, durch die im Wege des Soll-Ist-Vergleichs eine genaue Einschätzung eines Zustands vorgenommen wird. Maßstab sind